

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 33 (1910)

Artikel: Ein Verleumdungsprozess aus der Reformationszeit
Autor: Ziegler, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Portal in der Stockarschen Liegenschaft „im Berg“.

Nach einer Zeichnung von Gertrud Escher.

6

Ein Verleumdungsprozeß aus der Reformationzeit.¹⁾

Von Dr. Alfred Ziegler.

Vor den Schranken des Winterthurer Rates spielte sich im Jahre 1532 zwischen dem damaligen Landvogte von Riburg Hans Rudolf Lavater von Zürich und einem Reisläufer Namens Thoman Peter von Oberschlatt ein Verleumdungsprozeß ab, der in mehr als einer Hinsicht interessante Streiflichter auf jene bewegte Zeit wirft. Er zeigt uns einerseits, wie schwer es der zürcherischen Regierung wurde, die festgewurzelte, so verderbliche Folgen zeitigende Sitte des Reislaufens in ihrem Gebiete auszurotten, wie viele Mühen ihr die in fremden Diensten ver-

¹⁾ Nach ungedruckten Aktenstücken im Stadtarchiv Winterthur (A. Nr. 101).

wilderten Kriegsgejagten verursachten. Anderseits spiegelt sich in ihm die durch die Reformation und die sie begleitenden Kriege im Volke verursachte Aufregung wieder. Er bietet uns auch einen Beweis für die Verminderung des obrigkeitlichen Ansehens, welche infolge der im zweiten Kappelerkriege erlittenen Niederlagen eingetreten war, und für die Reckheit, mit welcher nach denselben die oppositionellen Elemente, die Freunde des Pensionenwesens und Reislaufens sofort wieder ihr Haupt zu erheben wagten. Er zeigt uns endlich, wie der damals im Volke lebende selbstbewußte Freiheitsgeist sich auch im Verkehr mit den Höchststehenden nicht verleugnete, bisweilen aber auch in förmliche Bügellosigkeit ausartete. Für den Freund der heimischen Mundart bietet er in der urwüchsigen Kraft der Sprache, die allerdings unserem empfindsameren Ohre gelegentlich als derbe Grobheit erscheint, sowie in zahlreichen Ausdrücken und Wendungen manch Interessantes. Der Rechtshistoriker findet in ihm ein Beispiel damaligen Prozeßverfahrens in Strafrechtsfällen und namentlich eines durch seine Milde angenehm auffallenden Urteils.

Der Verlauf des Prozesses ist in Kürze folgender:

In einem Rechtshandel, der sich im Jahre 1531 zwischen Ueli Peter, genannt Schödl, und „den bünnteren“ von Oberschlatt abspielte, verlangten die Bünter, daß Thoman Peter, Ueli Peters Bruder, als Zeuge verhört werde. Diesem Verlangen widerstande sich Ueli Peter mit der Begründung: „Rächtt sin und werden, das der fälb sin brüder nit sölte gehörtt werden, namlich uß der ursach, das er über unser heren von Zürich hoch und schwäre gepott zü den frankosen in krieg gloffen, deszwägen sins glichen überträter von iren eren gstrafft und unser heren denen ix gütt zü einer statt Zürich handen gnomen habentt, um welichs er noch nitt gestrafft sig“¹⁾ Er

¹⁾ Vgl. die zahlreichen Reislaufverbote in Eglis Akten Sammlung, so z. B. Nr. 1196 vom 28. Mai 1527.

verlangte Verlehung des obrigkeitlichen Mandates und der darin gegen Übertreter des Reislaufverbotes festgesetzten Strafen. Seinem Verlangen wurde entsprochen und die Richter erklärten Thoman Peter für unsfähig, Zeugnis abzulegen, da auf ihm der schwere Verdacht einer Gesetzesverlehung lastete, die den Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren als Strafe nach sich zog.

Ueli Peter, der offenbar mit seinem Bruder in Zerwürfnis lebte, hatte diesem mit seiner Denunziation eine gesalzene Suppe eingebrockt. Pflichtgemäß nahm der Landvogt von Kiburg, Hans Rudolf Lavater, ein leutseliger, beim Volke beliebter Mann, alsbald die Bestrafung des Schuldigen an die Hand. Seiner milden Gesinnung entsprechend, verfuhr er aber nicht nach der Strenge des Gesetzes, sondern traf mit Thoman Peter einen gütlichen Vergleich, wonach dieser den zehnten Teil seines damals noch auf 300 fl. geschätzten Vermögens, also 30 fl. als Buße bezahlen sollte. Auf Fürbitte des Stadtschreibers Gebhart Hegner von Winterthur, der zugleich Grafschaftsschreiber von Kiburg war, ließ er ihm überdies aus Rücksicht auf seine Frau und seine kleinen Kinder noch weitere fünf Pfund von der Buße nach.

Kurze Zeit darauf sandte die Regierung von Zürich den durch den händelsüchtigen Kastellan von Musso im Besitze des Weltlins bedrohten Bündnern Hilfe. Unter der im Frühling 1531 an die sonnigen Gestade des Comersees ausziehenden zürcherischen Mannschaft befand sich auch Thoman Peter von Schlatt. Dieser sogenannte Müsserkrieg verschärfte den schon bestehenden heftigen Gegensatz zwischen Zürich und den fünf Orten, da diese die Hilfeleistung an die Bündner verweigerten und Zürich deshalb den allerdings unbegründeten Verdacht fasste, die fünf Orte ständen mit dem Tyrannen von Musso in geheimem Einverständnis. Zürich beantragte bei seinen Verbündeten die Kriegserklärung an die fünf Orte, vermochte aber mit

seiner Forderung nicht durchzudringen. Statt der Kriegserklärung wurde gegen Zwinglis Rat die verhängnisvolle Proviantsperrre beschlossen. In dieser einem neuen Bürgerkrieg zutreibenden, gespannten Lage ernannte der zürcherische Rat den Landvogt Lavater von Riburg, der sich in den früheren italienischen Feldzügen ausgezeichnet und auch im ersten Kappelerkriege bewährt hatte, zum Feldhauptmann. Lavater begab sich deshalb nach Zürich. Von hier aus schickte er eines Tages seinen Knecht Matter an den Liburgischen Gerichtsweibel Felix Künzli, um durch ihn bei Thoman Peters Frau in Schlatt die noch ausstehende Buße einzahlen zu lassen. Dieser traf mit der Frau, die eben im Begriffe war die Schuld abzutragen, in Winterthur zusammen und empfing von ihr im Gasthaus zur Krone in Gegenwart des Stadtschreibers Hegner die verfallene Summe von 25 $\text{fl}\ \text{S}$.

Die Sache schien damit erledigt. Als aber nach der verhängnisvollen Schlacht bei Kappel, in welcher Vogt Lavater die Niederlage der Zürcher nicht abzuwenden vermocht hatte, Reisläufer und Pensionler auch in Zürich wieder ihr Haupt erhoben, fühlte sich nun Thoman Peter durch die gegen Lavater erhobenen Vorwürfe ermutigt, von Künzli die Rückgabe der bezahlten Buße zu verlangen und gegen den Landvogt in schändem Un dank die frechsten Anschuldigungen und Verleumdungen zu schleudern. Er beschuldigte diesen, ihn nur deshalb nach Müß geschickt zu haben, um ihm das Seine nehmen zu können; sagte öfters, „er habe ihm das Seine genommen wider Gott, Ehr und Recht“, „er hab ims abklebet“; „er wölte das sin wider haben und fölt es in sin lib und läben kosten“. Auch nannte er Lavater „einen feiben und dieben, den goß wunden schänden möchten“ und im Hinblick auf seine Flucht bei Kappel „einen fäldflüchtigen bößwicht“. Solche Reden führte er oft, besonders im Wirtshaus, wo damals der im Volke herrschenden Erregung

entsprechend, das Gespräch sich laut den Zeugenverhören gewöhnlich um den Krieg, die Pfaffen, die zürcherische Obrigkeit und den Landvogt von Kiburg drehte. Namentlich, „wenn er ein guten trunk hatte“, was nicht selten der Fall war, konnte er seine böse Zunge nicht meistern. Umsonst mahnten ihn etwa andere ab, „stoubten in“, wie die Zeugenverhöre berichten, wiesen ihn auf die gefährliche Tragweite solcher Worte hin, „es würde eben wit langen“, oder sagten zu ihm: „Ge, thoman, schwig, laß heren sin, dan sy farent mitt eim dürohin“.

Indessen hatte eine eingehende Untersuchung, welche die Obrigkeit auf Verlangen Rudolf Lavaters über die Ursachen der Niederlage von Kappel vornahm, die gänzliche Grundlosigkeit der gegen diesen erhobenen schweren Vorwürfe dargetan. Vom ungeschwächten Vertrauen des zürcherischen Rates getragen, kehrte er wider Erwarten Thoman Peters nach Kiburg zurück und übernahm wieder die Verwaltung seiner Landvogtei. Nun beschloß er auch seine von jenem so schwer gefränkten Ehre zu wahren. Er berief einen Rechtstag nach Schlatt und übertrug, da er selbst als Kläger auftreten wollte, dessen Leitung dem Untervogt Kaufmann von Oberwinterthur. Nachdem dieser den Stab übernommen, begehrte Lavater einen Fürsprecher. Auf die Frage des Vorsitzenden, „an wen er wölte“, antwortete er, „an thoman peter von Schlatt“. Darauf fragte der Richter Thoman Peter, „ob er sich auch wolte versfürsprächen, den min her von Kiburg hette sich gen in versfürsprächet.“ Thoman antwortete: „ja, er wöte sich weren“, worauf ihm erlaubt wurde, einen Fürsprecher zu wählen. Rudolf Lavater trat nun mit seinen Räten in Ausstand, „sich zu verdäncen“. Wieder eingetretend klagte er, Thoman Peter hätte gegen ihn Reden geführt, „das er vermeinte, es berüerte im sin glimpff und er“ und zitierte die von diesem gebrauchten Worte. Nachdem sich Thoman darauf ebenfalls mit seinem Fürsprecher beraten, bat

er den Landvogt, „er wölte so wolthün und nachlan, dan hete ers than so wer es im nit in wüssen“. Der Landvogt aber ging nicht auf diese Bitte ein, sondern verlangte, daß er ihm „nach finer eren notturfft und des gerichts erkantnus wandell thue“ (Genugtuung leiste). Da gebot der Richter Sistierung der Parteivorträge, erklärte, „er müste von wägen fines ampts auch darzü thün“ und forderte, daß jede der beiden Parteien 200 Gl. vertröste (verbürge), „dwill es glimpff und er berueren wöllt, also ein malefizischer handel wer“. Vogt Savater stellte sofort zwei Bürgen, Thoman Peter dagegen antwortete, nachdem er sich nach erteilter Erlaubnis des Richters mit biderben Leuten beraten, „er wöte kein trostung (Bürgschaft) gen, wüste niemandt zu verzezen, er wäre um das quett kan, er wölte rächt um den lib auch komen, er wölte niemandt verzezen.“ Hierauf befahl der Richter dem Gerichtsknecht, ihn zu greifen; Thoman Peter aber entzog sich der Gefangennahme durch die Flucht. Bald jedoch wurde er in Winterthur auf das Verlangen des Landvogtes gefangen gesetzt. Deshalb spielte sich die Fortsetzung dieses Rechtshandels vor den Schranken des Winterthurer Rates ab.

Auf des Landvogts Klage, Thoman Peter habe nach dem zu Kappel erlittenen „Unfall“ „wellen zu riter an im werden“¹⁾ und ihn aufs schwerste verleumdet, verzichtete dieser, inzwischen durch die Gefangenschaft mürbe geworden, auf jede Verteidigung und bat, „sampt finer husfruwen, finen brüederen und anderen finen fründen als finen biständen“, daß der Landvogt von Riburg „durch goß willen wölte von finem fürnämen abstan und im gnad bewisen, dan er woll erkänne, daß er im leider unrächt gethan, den er nützett dan alle er liebs und gütts von im wüst“. Auch ersuchte er den Rat, seine Bitte an den Land-

¹⁾ „Zu Ritter an (oder ob) einem werden“ = an einem sein Mütchen fühlen.

vogt, „daß er durch goßwillen gnad und harmherzigkeitt mit im theissen wöllt“, zu unterstützen. Als der Rat darauf wirklich an Rudolf Lavater das Ansuchen stellte, ihm die Entscheidung des Handels zu überlassen, willfährte dieser unter der Bedingung, daß Thoman Peter, „dwill zu besorgen, er dheins, so wir sprechint, halten werde, ein trostung mit biderben lüten thue“, auf daß er, falls derselbe ihn mit Worten oder Werken abermals kränken würde, dessen wiederum enthoben werden möchte. Somit hatte nun der Rat von Winterthur das Urteil zu fällen. Da der Landvogt seine Zustimmung zu gütlicher Entscheidung gegeben hatte, „ward das hoch Rächt hingeleggt“, bei dessen Anwendung es dem Schuldigen an den Leib gegangen wäre, und der Rat sprach nach Verhörung zahlreicher Zeugen und gründlicher Erdauerung der Sache am 21. Oktober 1532 folgendes Urteil, das eine Kombination von Geld- und Ehrenstrafen mit der Verpflichtung zum öffentlichen Widerruf der begangenen Verleumdung und zur Sicherstellung des Geschädigten und des Gerichtes gegen allfällige Rachegelüste des Verurteilten darstellt.

1. Solle Thoman Peter dem Hans Rudolf Lavater „um die wortt, die er im unwarlich zugerett, alhie da am Ratt schrancken und zu schlatt in der filchen offnlichen wandell thün“ mit folgenden Worten: „Alles das, so er von hans Rudolff Lafater vogtt zu fiburg grett, hab er in darin anglogen und im unrächt than, dan er nützett von im wüs, da alle er liebs und güts.“

2. Das thoman hinsfür in dhein (kein) offen gesellschaft oder ürten gan und dhein gwer (Wehre, Waffe) dan ein abbrochen bimässer tragen fölle“ ¹⁾.

¹⁾ Beimesser hieß ein Seiten- oder Dolchmesser, das meist in einer mit der Schwertscheide verbundenen Nebenscheide getragen wurde. Schweiz. Idiotikon IV, 462.

3. Solle Thoman Peter dem Landvogt von Riburg 300 Gl. und dem Rat von Winterthur 100 Gl. „mit biderben lüten vertrosten“ zur Sicherung, daß er sowohl seine Gefangenschaft als den Streit, „ouch was sich darunder und dazwischent verloffen“, sei es persönlich, sei es durch andere, „weder mit worten oder wärchen heimlich noch offenlich anden (ahnden), äffern (rächen), rächen oder ublen werde“. Für den Fall, daß er eine dieser Bestimmungen nicht hielte, sollten seine Bürgen verpflichtet sein, die festgesetzten 300 Gl. dem Landvogt von Riburg zu bezahlen und Thoman Peter wieder zu des Rates von Winterthur Händen zu stellen, oder diesem die bestimmten 100 Gl. zu erlegen.

Die vierte und letzte Bestimmung überband Thoman Peter die Bezahlung sämtlicher Kosten, die sein Gegner des Handels wegen gehabt hatte, und verfällte ihn obendrein „umb sölchen fräfell und überfahren“ in eine Buße von 50 ff. Haller. Bevor er diese dem Rate erlegt haben würde, sollte er nicht aus dem Gefängnisse entlassen werden.

Thoman Peter versprach durch einen in aller Form ausgestellten Urfehdebrief dieses Urteil getreulich zu halten. Nur der ihm auferlegte Widerruf sollte davon ausgenommen sein, da ihm sein Gegner diesen in Gnaden erlassen hatte. Er bezahlte die Buße und stellte die geforderten Bürgen, nämlich „die erberen starch hans blatner von wänzikon, derzitt vogtt in zächen höffen¹⁾, Cleinhans peter von niderschlatt, heinrich und und Cunratt die nüssli von eidtperg²⁾, hans dägen von elgow

¹⁾ Folgendes waren die den sogen. stählernen B und bildenden zehn Höfe: Dickbuch, Wenzikon, Oberschlatt, Höfstetten, Schümberg, Geroldswil, Oberhof, der Hof auf der Steig, der Hof im Strick und der Hof im Rystall. (Hauser, Geschichte von Elgg, p. 106.)

²⁾ Nach dem zweiten Urfehdebrief waren die Nüssli nicht von Gidberg, sondern von Nüssberg.

und Jeronimus aman von niderschlatt, mit söllichen angedingten peenen (Pön, Strafe), ob ich als unthruw und lichtvertig were, und einichen puncten und artikell hievor geschriben nitt halten würde, darvor mich gott wöl verhüeten", daß alsdann die genannten Bürgen dem Landvogt Lavater die Summe der 300 Gl. bezahlen, „ouch mich thoman peter den genannten minen gnädigen heren von winterthur zü iren habenden handen widerum überantwurten, die als dan mich an minem lib und läben als ein verurteilten man woll straffen oder zu mir richten lasen mugen.“ Falls aber die Überlieferung Thomans in die Gewalt des Winterthurer Rates nicht stattfände, sollten seine Bürgen der Stadt ohne Widerrede 100 Gl. bezahlen.

Die teure Lehre, die Thoman Peter erhalten hatte, fruchtete wenig. Lavaters Vermutung, daß er dem richterlichen Urteil nicht nachleben werde, bewahrheitete sich nur zu bald. Zu sehr lagen ihm der Wirtshausbesuch, das Schimpfen und Händelsuchen im Blute. Auch das Verbot des Waffentragens war dem verwilderten Kriegsgesellen sehr zuwider. Daher trug er bald trotz feierlich eingegangener Verpflichtung statt des ihm lediglich gestatteten „abbrochnen bimässers“ wieder Schwert und Weidmesser, besuchte die Wirtshäuser und führte gegen Heinrich Jöppli, genannt Koll, von Waltenstein, der im dargestellten Prozeß gegen ihn Zeugnis abgelegt hatte, so beleidigende Reden, daß er ihm am Gericht zu Schlatt einen offenen Widerruf tun mußte. Darauf überantworteten ihn seine Bürgen zur eigenen Sicherstellung neuerdings der Gewalt des Winterthurer Rates, der nun Zug und Recht gehabt hätte, ihn an Leib und Leben zu strafen. Doch edelmüdig verzichtete sein ehemaliger Widerpart, der Landvogt von Riburg, auf jede Rache und erklärte, lieber seinen Anspruch auf die ihm verfallenen 300 Gulden preisgeben zu wollen, als daß „thoman peter vom leben zem tod gerichtet

werde". Auf die ernstlichen Fürbitten seiner schwangeren Frau und Herrn Hans Seilers, des damaligen Pfarrers von Schlatt, die dieser besonders auch im Namen der sieben kleinen, unerzogenen Kinder des Schuldigen einlegte, wurde ihm in Gnaden nicht nur das Leben, sondern auch die Freiheit wieder geschenkt, nachdem seine früheren Bürgen, die ebenfalls um seine Begnadigung gebeten, sich neuerdings für ihn der Stadt Winterthur gegenüber um 100 Gl. verbürgt und er selbst sich abermals durch feierliche Urfehde verpflichtet hatte. In diesem am 25. Juni 1533 ausgestellten, auf Thoman Peters Bitte durch den ihm geistesverwandten „edlen vesten Junkher Bastian von Rümlang“¹⁾ mit seinem Siegel bekräftigten Urfehdebriefe wurde für den Fall erneuter Übertretung durch den Aussteller bestimmt: „Als dan seß ich obgemälter Thoman peter wobedechtlich uff mich fälbs, das ich ein erloser meineidiger man heißen und sin soll, zu dem die egenanten mine heren von winterthur mich an allen gefrigten und ungefrigten steten und enden griffen, fachsen, und als ein verurteilten man, on alle gnad vom läben zem tod bringen und richten lasen mügen.“

Hiermit endete dieser Rechtshandel. Thoman Peters trostiger Sinn war endlich gebrochen, nachdem er seine Familie in Armut gestürzt und sein Leben sozusagen verwirkt hatte.

Zum Vergleiche mag zum Schlusse noch ein Urteil erwähnt werden, das der Rat von Waldshut in einem ähnlichen Prozesse am 6. Februar 1526 gegenüber einem dortigen Bürger fällte. Derselbe war durch den Landvogt von Baden und zwei

¹⁾ Er war der Bruder des Junkers Hans Konrad von Rümlang, der als ein Führer der Reisläufer der zürcherischen Regierung viel zu schaffen machte und schließlich zur Strafe für mannigfache Beträgereien hingerichtet wurde. Vgl. Dr. Hauser, Die Herren von Rümlang zu Alt-Wüslingen. Jahrb. f. Schweizergesch., Bd. 32.

Boten von Luzern der Verleumdung angeklagt und überführt worden. Der Spruch lautete, der Verurteilte solle auf den offenen Markt geführt, seine Zunge mit einem Nagel an den Fischmarkt gehestet, ihm dann ein Beimesser gegeben und gestattet werden, sich damit die Zunge abzuschneiden oder sie wegzureißen. (Eidg. Absch. IV, 1 a. p. 836.)